



Satzung des Vereins IN-City e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen IN-City e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Anziehungskraft der Innenstadt von Ingolstadt zu erhalten, zu stärken und zu fördern, sowie die Lebensqualität und die Besucherfrequenz der Innenstadt nachhaltig zu steigern. Der Verein handelt frei, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten. Dies geschieht durch Zusammenarbeit aller am Wohle der Innenstadt von Ingolstadt interessierten Kräfte durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die den Vereinszweck fördern.
- 2.2. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen.
- 2.3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
(Siehe § 8 Nr. 8)

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder

- 3.1. Mitglieder des Vereins können werden:
 1. natürliche Personen
 2. juristische Personen des privaten Rechts
 3. juristische Personen des öffentlichen Rechts
 4. sonstige Vereinigungen
- 3.2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Einzelnen Mitgliedern dürfen keine Sonderrechte gewährt werden
- 3.3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

- 3.4. Fördermitglieder können sowohl juristische, als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Diese haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- 3.5. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich auf vorgedruckter Beitrittserklärung.
- 3.6. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation des Unternehmens bzw. der Gesellschaft oder durch Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- 4.2. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 (drei) Monate.
- 4.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines Beitragsrückstandes kann nach zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstands erfolgen.
- 4.4. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Beirat. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und zu protokollieren. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.5. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum ersten Mal für das Jahr der Aufnahme anteilig zu bezahlen.

- 5.1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.2. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen jährlichen Förderbeitrag.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt drei Tage nach Absendung der Ladung an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse. Die Einladung ergeht in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich Anträge oder eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 7.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 7.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat mindestens zu enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. die Person des Versammlungsleiters, Dauer der Versammlung
 3. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 4. die Tagesordnung
 5. Beschlüsse mit den Abstimmergebnissen
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes und des Beirates
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes

6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder Entscheidungen die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

§ 8 Vorstand

- 8.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die gewählten Vorstandsmitglieder.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf gewählten Mitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) den zweiten und dritten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern
- 8.3. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen.
- 8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 8.5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt oder durch Tod. Der Vorstand entscheidet bei Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder, ob Neuwahlen erfolgen oder ob eine Vertretung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode durch den Restvorstand erfolgt. Eine kommissarische Berufung eines neuen Vorstandmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig. Wird ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch den Restvorstand vertreten so muss der Restvorstand mindestens aus fünf gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen. Bei Ausscheiden oder Rücktritt des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der regulären Wahlperiode, ist umgehend eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Vorstands einzuberufen. Bis zu dieser Neuwahl führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort.
- 8.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

 - a) Aufsicht über die Geschäftsführung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. die Aufsicht über die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in den Vorstandssitzungen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen Stellvertreter, mit einer Frist von fünf Tagen in Textform einberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen, auch im elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

8.8 Alle Vorstandsmitglieder und Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand stellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer an. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.

9.1. Die Einzelheiten des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu dem vom Vorstand eingestellten hauptamtlichen Geschäftsführer sind in einem gesonderten Anstellungsvertrag zu regeln.

9.2. Der Geschäftsführer hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins
2. Erstellung des Jahresberichtes
3. Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung

§ 10 Beirat

10.1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt die Ziele des Vereins nach innen und außen.

10.2 Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie können sich nicht vertreten lassen.

10.3 Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder bei Angelegenheiten von Bedeutung einberufen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen zur Einberufung zur Mitgliederversammlung.

§ 11 Arbeitskreise

11.1. Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Dem Arbeitskreis hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes und des Beirates anzugehören.

11.2. Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss.

§ 12 Rechnungsprüfung

12.1. Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

12.2. Die Rechnungsprüfer prüfen das Finanzwesen des Vereins mindestens einmal jährlich,

spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, und berichten in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

12.3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

12.4. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 10 % der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen notwendig.

13.2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

13.3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ingolstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Ingolstädter Innenstadt verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

13.4. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

13.5. Die geänderte Vereinssatzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.